



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 402/20

vom
27. Januar 2021
in der Strafsache

gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Januar 2021 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 3. Juli 2020 wird verworfen; jedoch wird der Adhäsionsausspruch dahin geändert, dass der Anklagte der Adhäsionsklägerin G. S. Zinsen erst ab dem 20. Juni 2020 zu zahlen hat. Im Übrigen wird von einer Entscheidung abgesehen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Neben- und Adhäsionsklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen sowie die in der Revisionsinstanz im Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten unter anderem wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt und Adhäsionsentscheidungen getroffen. Die Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen geringen Teilerfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.
- 2 Die Entscheidung des Landgerichts, der Adhäsionsklägerin Zinsen auf das zuerkannte Schmerzensgeld ab dem Tag des Antragseingangs – hier am 19. Juni 2020 – zuzusprechen, hält im Ergebnis rechtlicher Nachprüfung stand. Zwar weist der Generalbundesanwalt zu Recht darauf hin, dass Prozesszinsen

erst ab dem Tag zu entrichten sind, der auf die Rechtshängigkeit des Adhäsionsantrags folgt (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschluss vom 20. März 2018 – 5 StR 52/18). Indessen hat die Adhäsionsklägerin in ihrer Antragschrift beantragt, den Angeklagten zur Zahlung von Verzugszinsen seit dem 1. Juni 2020 zu verurteilen. Da die tatsächlichen Voraussetzungen des Verzugs (vgl. § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB) vorlagen, waren Zinsen jedenfalls ab dem 19. Juni 2020 zu entrichten.

- 3 Der Senat kann die Revision jedoch nicht insgesamt gemäß § 349 Abs. 2 StPO durch Beschluss verwerfen, weil der Generalbundesanwalt beantragt hat, den Adhäsionsausspruch dahin zu ändern, dass Zinsen erst seit dem 20. Juni 2020 zu zahlen sind. Er sieht insoweit von einer Entscheidung ab, weil eine solche durch Urteil das Verfahren erheblich verzögern würde (§ 406 Abs. 1 Sätze 4 und 5 StPO).

Sander

Schneider

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Halle, LG, 03.07.2020 - 478 Js 57554/19 14 KLS 6/20